

Arbeitskreis Psychosoziales im Mukoviszidose e.V.

Statuten

§ 1

Der Arbeitskreis Psychosoziales

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Psychosoziales“ verstehen sich als Arbeitskreis gemäß § 17 der Satzung des Mukoviszidose e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Dem AK Psychosoziales obliegt es, an der Verbesserung der psychosozialen Versorgung der Mukoviszidose-Betroffenen und ihrer Angehörigen mitzuwirken.
2. Der AK Psychosoziales dient dem interdisziplinären fachlichen Austausch der professionellen Behandler. Das psychosoziale Verständnis CF-spezifischer Probleme sowie aktuelle Fragen der pädagogischen, psychologischen, sozialen und sozialrechtlichen Beratung und Betreuung der CF-Betroffenen und ihrer Angehörigen sollen weiterentwickelt werden.
3. Der AK Psychosoziales wirkt mit bei der jährlichen Deutschen Mukoviszidose Tagung bei der Programmgestaltung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Workshops mit psychosozialen Themenschwerpunkten.
4. Der AK Psychosoziales kooperiert mit anderen Institutionen, Berufsgruppen, nationalen und internationalen Fachorganisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Benannte VertreterInnen des AK PS nehmen nach Möglichkeit und Bedarf an deren Tagungen teil.
5. Der AK Psychosoziales wirkt mit an der Erarbeitung öffentlicher Stellungnahmen zur psychosozialen Situation der Patienten.
6. Er berät den Mukoviszidose e.V. und dessen Bundesvorstand in psychosozialen Sachfragen.

§ 3

Organe des AK Psychosoziales

Die Organe des AK Psychosoziales sind:

1. Die Vorstands-Sprechergruppe
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstands-Sprechergruppe

Die Vorstands-Sprechergruppe besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mind. 1 stellvertretenden Vorsitzenden, die gemäß § 17 (2) der Satzung des Mukoviszidose e.V. durch die Mitgliederversammlung des AK PS für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten verstehen die Zusammenarbeit im Sinne einer Sprechergruppe als gleichberechtigt.

Aufgaben der Vorstands-Sprechergruppe sind insbesondere:

- a) Organisation und Leitung des Arbeitskreises Psychosoziales;
- b) Regelung der Geschäftsabläufe mit der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V.;
- c) Vertretung des AK Psychosoziales nach außen;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- e) Überwachung der Ausgaben in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V.
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Unterstützung bei der Organisation und Leitung der Deutschen Mukoviszidose Jahrestagungen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstands-Sprechergruppe mindestens alle 2 Jahre, vorzugsweise in Verbindung mit der Deutschen Mukoviszidose Jahrestagung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Statutenänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und das Protokoll an die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. weiterzuleiten.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstands-Sprechergruppe ist dem Vorstand des Mukoviszidose e.V. zur Berufung im Sinne § 17 der Satzung vorzuschlagen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im AK Psychosoziales ist grundsätzlich allen an der Betreuung der CF-Patienten beteiligten Berufsgruppen möglich. Insbesondere für psychosoziale Berufsgruppen aus dem pädagogischen, psychologischen, psychotherapeutischen und sozialen Bereich vertritt der AK Psychosoziales deren fachspezifischen Belange.

2. Eine Mitgliedschaft im AK Psychosoziales setzt die Mitgliedschaft im Mukoviszidose e.V. voraus.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an die Sprecher des AK Psychosoziales begründet und endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Vertretern der Vorstands-Sprechergruppe des AK Psychosoziales oder mit dem Austritt aus dem Mukoviszidose e.V.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben das Recht, an allen Veranstaltungen des AK Psychosoziales teilzunehmen, der und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie beide Organe in fachlichen Fragen um Beratung und Unterstützung zu bitten.

2. Die Vorstands-Sprechergruppe organisiert verantwortlich den AK Psychosoziales und ist Ansprechpartner für den Mukoviszidose e.V. im Sinne § 17 der Satzung des Mukoviszidose e.V.

3. Alle anwesenden Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Der AK Psychosoziales ist inhaltlich unabhängig.

§ 8

Mittelverwendung

1. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der AK Psychosoziales auf Antrag durch Haushaltsmittel des Mukoviszidose e.V.

3. Die Vorstands-Sprechergruppe unterbreitet dem Mukoviszidose e.V. jährlich einen Haushaltsentwurf über die voraussichtlich notwendigen Mittel.

4. Die Mittel dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen.

§ 9

Kontaktadresse

Die Vorstands-Sprechergruppe benennt gegenüber der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. sowie gegenüber den Mitgliedern Name, Anschrift und Telefonverbindung seiner Ansprechpartner.

überarbeitete Version/Stand November 2022